

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis und Literaturempfehlungen	XVII
Fall 1. Fipps der Affe und sein Todessalto <i>Die Aufgabe findet ihren Schwerpunkt im Bereich der Gefahrtragung beim Kauf, die besonders gern und häufig zum Gegenstand von Klausuren in der BGB-Anfängerübung gemacht wird. Der hier behandelte Fall ist durch Bezüge zum Bedingungsrecht der §§ 158 ff. und zu den besonderen Arten des Kaufs, §§ 454 ff., „gewürzt“.</i>	1
Fall 2. Klecksels Kündigungskomplikationen <i>Der Fall behandelt den Themenkreis des Zugangs der Willenserklärung und damit einen Stoffbereich, dessen Beherrschung in der BGB-Anfängerübung erwartet wird – auch wenn das Gesetz zu den meisten hier auftretenden Fragen keine unmittelbare Antwort gibt und der Student auf sein dogmatisches Wissen zurückgreifen muss. Soweit der Fall in das Mietrecht hineinragt, bedarf es allein unmittelbarer Gesetzesanwendung.</i>	9
Fall 3. Klingebiels Karussellfahrt <i>Dieser Fall einer BGB-Anfängerklausur findet seinen Schwerpunkt in der Rechtsgeschäftslehre, insbesondere im Zustandekommen von Verträgen bei Beteiligung Minderjähriger und bei sozialtypischem Verhalten. Er ist als eher leicht einzustufen und sollte von jedem Studenten im dritten Semester mit Grundkenntnissen des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts gelöst werden können.</i>	17
Fall 4. Das Tafelsilber des Hieronymus <i>Der Schuldner- und der Gläubigerverzug im gegenseitigen Vertrag mit ihren recht komplizierten, teils ungeschriebenen Voraussetzungen und mit ihren wenig übersichtlichen, teils nur „versteckt“ geregelten Rechtsfolgen sind das Thema der mittelschweren Anfängerklausur.</i>	27
Fall 5. Klecksels Verschwörung beim Schimmelwirt <i>Leistungsstörungen bei Kaufverträgen gehören zu den häufigsten BGB-Klausurthemen. Der folgende Fall „spielt“ im Unmöglichkeitensrecht und verlangt vom Bearbeiter die Kenntnis der Vorschriften zu den gegenseitigen Verträgen mit ihrem dogmatischen Hintergrund. Die Klausur ist im mittleren Schwierigkeitsbereich angesiedelt.</i>	35
Fall 6. Krischan der Pfeifendieb <i>Dieser Klausurfall im Bürgerlichen Recht hat Grundprobleme der Werkmängelhaftung und der Abgrenzung des Schadensersatzes statt der Leistung von Ansprüchen aus §§ 280 I, 241 II und aus unerlaubter Handlung zum Gegenstand. Zugleich verlangt er vom Bearbeiter die sorgfältige Differenzierung zwischen vertraglicher Erfüllungsgehilfen- und deliktischer Verrichtungsgehilfenhaftung. Schließlich enthält der als mittelschwer einzustufende Fall ein Anwendungsbeispiel zur Schadensersatzrechtlichen Problematik der sog. Schadensanlage.</i>	45
Fall 7. Krackes dicke Backe <i>Probleme des Stellvertretungsrechts, insbesondere die Anfechtbarkeit einer schon betätigten Innenvollmacht mit den Konsequenzen für einen Anspruch auf Ersatz</i>	

	<i>des Vertrauensschadens sowie das Institut der Untervollmacht stehen im Mittelpunkt des eher leichten Falls einer BGB-Anfängerübung.</i>	55
Fall 8.	<i>Bählamms Bettwäsche Der eher leichte Fall für eine Anfängerklausur hat seine Schwerpunkte im Allgemeinen Teil des BGB und im Allgemeinen Schuldrecht: die Auslegung von Willenserklärungen, die Irrtumsanfechtung, der Erlassvertrag, die Leistung an Erfüllung statt und die Genehmigung der von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen Willenserklärung sind die Themenbereiche.</i>	65
Fall 9.	<i>Huckebeins umstrittenes Begräbnis Die Themen dieser Anfängerklausur sind neben dem Besitz und den Besitzarten die verschiedenen Besitzschutzansprüche und ihr Verhältnis zueinander; es geht um possessorischen, petitorischen, vindikatorischen, deliktischen und kondiktorschen Besitzschutz. Auch wirft der Sachverhalt einfache Fragen des Gutgläubenserwerbs auf. Die Lösung verlangt deshalb Grundkenntnisse im Sachenrecht.</i>	73
Fall 10.	<i>Mickefetts schöner Wiesengrund Der Klausurfall hat einen einfach gelagerten Sachverhalt aus dem Minderjährigen- und dem Stellvertretungsrecht zum Gegenstand. Im Mittelpunkt steht das Selbstkontrahierungsverbot sowie seine Beziehung zum Minderjährigenschutz. Der Fall verlangt eine sichere Beherrschung des Abstraktionsprinzips.</i>	83
Fall 11.	<i>Adelens einfältige Tauschgeschäfte Die Themen dieser Klausur kreisen im Wesentlichen um das Minderjährigenrecht, das Anfechtungsrecht und um die Lehre von der „Doppelwirkung im Recht“. Zudem wirft der Sachverhalt einfache Fragen des Unmöglichkeitrechts und des Gutgläubenserwerbs auf. Die Lösung verlangt neben Grundkenntnissen in der Rechtsgeschäftslehre auch die Beherrschung des Abstraktionsprinzips und vor allem: den Blick für das Wesentliche.</i>	95
Fall 12.	<i>Dralles Honig aus eigener Imkerei Die Leistungsstörungsform der anfänglichen Unmöglichkeit gehört zwar gewiss zum Übungsstoff für Anfänger, bereitet ihnen aber häufig in der Klausur sowohl argumentativ wie darstellerisch erhebliche Schwierigkeiten. Die leichte Anfängerklausur zeigt einen Weg zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten auf. Daneben behandelt sie die Themen Spezies- und Gattungsschuld, anfängliche objektive Unmöglichkeit sowie Schadensersatz statt der Leistung.</i>	105
Fall 13.	<i>Onkel Noltes langsamer Walzer Im Mittelpunkt dieses Falls für eine Anfängerklausur steht die Kollision zwischen einer zwingenden Formvorschrift und dem Grundsatz von Treu und Glauben. Mit diesem Grundproblem der Rechtsgeschäftslehre und den dazu ausgetauschten Argumenten müssen Studierende des dritten Semesters jedenfalls in den Grundzügen hinreichend vertraut sein. Der Fall ist als eher leicht einzustufen. . .</i>	111
Fall 14.	<i>Pepis rotes Schaukelpferd Die eher leichte Anfängerklausur hat zwei Themen aus dem Allgemeinen Teil des BGB zum Gegenstand: Das erste betrifft den Zugang einer Willenserklärung bei Einschaltung einer Übermittlungsperson mitsamt der Risikoverteilung falscher Übermittlung. Das zweite behandelt die meist unter dem Stichwort „Reurecht“ diskutierte Frage, ob die Anfechtbarkeit einer fehlerhaften Willenserklärung dadurch eingeschränkt ist, dass der Anfechtungsberechtigte jedenfalls das subjektiv Gewollte gelten lassen muss, wenn der Anfechtungsgegner daran festhalten will. Mit solchen Grundproblemen der Rechtsgeschäftslehre sollten die Studentinnen und Studenten jedenfalls im dritten Semester vertraut sein.</i>	121

Fall 15.	Tobias Knopps Hinterradantrieb <i>Die Abgrenzung der verschiedenen Schadensersatzansprüche aus §§ 280 ff., je nach Konstellation zudem noch über die Verweisung in § 437 Nr. 3, stellt die Klausuranten gewöhnlich vor erhebliche Schwierigkeiten. Der allenfalls mittelschwere Fall widmet sich der Problematik am Beispiel der bekannten Betriebsausfallschäden.</i>	133
Fall 16.	Witwe Boltes Fallobst <i>Der für eine BGB-Anfängerklausur schon recht anspruchsvolle Fall behandelt den gesetzlichen Eigentumserwerb nach den §§ 953 ff., insbesondere die Aneignungsgestattung nach § 956. Seine Lösung setzt Vertrautheit mit sachenrechtlichen Grundbegriffen voraus und erfordert ein zwischen schuld- und sachenrechtlicher Ebene strikt unterscheidendes Denkvermögen.</i>	141
Fall 17.	Julchens Schlafzimmer <i>Der Fall ist im Recht des Vertrags zugunsten Dritter angesiedelt. Er behandelt im Schwerpunkt die Auswirkungen von Leistungsstörungen des Versprechenden auf die Rechte des Versprechensempfängers einerseits und des Dritten andererseits. Damit gibt er dem vom Gesetz schnell im Stich gelassenen Klausuranten die Gelegenheit zur Würdigung der widerstreitenden Parteiinteressen im Hinblick auf die dogmatisch-konstruktiven Eigenarten des Vertrags zugunsten Dritter und zur Entwicklung einer eigenständigen Lösung. Aufgabenstellung und Anforderungen sind auf eine BGB-Klausur für mittlere Semester zugeschnitten. Der Fall ist eher „schwer“.</i>	151
Fall 18.	Meister Müllers Maltersäcke <i>Spätestens in den mittleren Semestern wird eine Vertrautheit mit den Leistungsstörungsvorschriften, insbesondere den Unmöglichkeit- und Verzugsregeln beim Kauf und ihren Verzahnungen verlangt. Dazu gehören auch das Verständnis der dogmatischen Bedeutung der oft missverstandenen Vorschrift des § 300 und die Kenntnis der Grundsätze der Drittschadensliquidation. Hierauf liegen die Schwerpunkte der folgenden, etwa mittelschweren Klausuraufgabe.</i>	161
Sachverzeichnis	171